

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00474 vom 4. Juli 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00474

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00474 du 4 juillet 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00474 del 4 luglio 2018

Regeste

Verstoss gegen die Meldevorschriften | Offengelassen, ob die achttägige Meldefrist gegen das Freizügigkeitsabkommen verstosse (E. 2.2) Die Bestrafung der Beschwerdeführerin, die ihren Einsatz rechtzeitig angemeldet hatte, jedoch nach Meldung eines zusätzlichen Einsatzorts für den gleichen Auftraggeber im Kanton Zürich mit der Arbeitsaufnahme an diesem Ort nicht acht Tage zuwartete, erweist sich als unverhältnismässig (E. 2.3 f.).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dieser zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.